

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma Elektrotechnik Caratiola GmbH, 56332 Oberfell

I. Allgemeine Regelungen für alle Lieferungen und Leistungen

1. Geltung der AGB

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für diesen Vertrag zwischen der Firma Elektrotechnik Caratiola GmbH („Firma“) und dem Kunden als Auftraggeber. Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen der Firma und dem Kunden abgeschlossenen Verträge. Die AGB gelten nicht, sofern die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben und diese schriftlich von den Parteien festgehalten wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Firma diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der Firma sind unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 2.2 Zum Angebot der Firma gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, außer die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. Die Firma behält sich Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Sie dürfen nicht ohne Einverständnis der Firma Dritten zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich an die Firma zurückzusenden.
- 2.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von der Firma schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt ebenso für die Zusicherung von Eigenschaften.
- 2.4 Die bei Vertragsschluss festgelegten Bezeichnungen, Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behält sich die Firma ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsmäßige Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.
- 2.5 Sofern die Leistung der Firma auch die Installation von Software (z. B. KNX) beinhaltet, erhält der Kunde ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an der durch die Firma installierten Software auf den Geräten, auf denen die Software dem Auftrag entsprechend installiert wurde.

3. Termine

- 3.1 Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde und die Einhaltung nicht durch Umstände, die die Firma nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- 3.2 Sofern die Firma schuldhaft eine Frist versäumt hat, hat der Kunde ihr eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Fristsetzung muss in Textform erfolgen. Lässt die Firma die Nachfrist verstreichen, ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise sind grundsätzlich Nettopreise, sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt. Ist der Kunde Verbraucher, sind die angegebenen Preise Bruttopreise inklusive der am jeweiligen Fälligkeitstag geltenden Umsatzsteuer.
- 4.2 Bei Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags durch den Kunden nach Vertragsschluss, werden die vereinbarten Preise der Änderung/Ergänzung entsprechend erhöht oder herabgesetzt.
- 4.3 Das Angebot der Firma ist hinsichtlich des Lohns und Materialkosten nur verbindlich, wenn der Vertragsschluss innerhalb von vier Wochen nach Angebotseingang erfolgt.
- 4.4 Grundlage der Preise sind die Gestehungskosten zum Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma. Treten an einem Liefertag, welcher später als vier Monate nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein, behält sich die Firma eine entsprechende Preisanpassung nach vorheriger Information des Kunden vor. Änderungen der Preisgrundlage können durch Erhöhung der Abgaben, der Preise für Rohstoffe, Hilfsstoffe, Energie, Frachten oder Löhne entstehen. Diese Änderungen werden bei der Bildung des neuen Preises angemessen gewichtet, so dass auch etwaige Preissenkungen berücksichtigt werden.
- 4.5 Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung in einer Summe zu zahlen. Teilzahlungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich.
- 4.6 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, hat er dem Werkunternehmer den entstandenen Verzugsschaden, mindestens aber in Höhe von 1 % Zinsen pro Monat, zu ersetzen.
- 4.7 Die Firma ist berechtigt, Abschlagszahlungen für die geleisteten Arbeiten zu verlangen. Diese Abschlagszahlungen müssen schriftlich von der Firma angefordert werden und innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung vom Kunden beglichen werden.
- 4.8 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderung gegen die Firma unbestritten oder das Bestehen der Forderung in einem Rechtsstreit festgestellt wurde oder ein entsprechender Rechtsstreit entscheidungsreif ist.

5. Sicherheit und Datenschutz

Die Bestandsdaten des Kunden werden ausschließlich zur Abwicklung des einzelnen Auftrags verwendet. Alle Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Telemediendatenschutzgesetzes (TDDSG) von der Firma gespeichert und verarbeitet. Der Kunde hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Die Firma gibt die personenbezogenen Daten des Kunden einschließlich seiner Haus-Adresse nicht ohne seine ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind die Dienstleistungspartner der Firma, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung von Daten benötigen. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch nur auf das erforderliche Minimum. Die Firma setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die von ihr verwalteten Daten des Kunden gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen/Ergänzungen gelten nur, wenn sie in Schriftform zwischen den Parteien festgehalten wurden. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 6.2 Sofern eine Bestimmung dieser AGB nicht wirksam ist, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 7.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen gilt 56068 Koblenz als ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

II. **Besondere Leistungs- und Reparaturbedingungen**

1. Abnahme und Verzug

- 1.1 Verlangt die Firma nach Fertigstellung der Arbeiten eine Abnahme, so hat diese innerhalb von 14 Tagen durch den Kunden zu erfolgen, sofern keine abweichende Frist schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Kommt der Kunde der Abnahmeaufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gilt nach Ablauf der gesetzten Frist die Abnahme als erfolgt. Gegenüber Verbrauchern muss die Abnahmeaufforderung in Textform erfolgen und dabei auf die Folgen der fehlenden Abnahmeerklärung hingewiesen werden.
- 1.3 Hat der Kunde trotz abnahmereifen und ihn übergeben Werks der Firma keine ausdrückliche Abnahme vorgenommen, gilt die Abnahme als stillschweigend erteilt, wenn der Kunde mit seinem Verhalten den Rückschluss auf einen bestehenden Abnahmewillen hervorruft (z. B. erkennbare Ingebrauchnahme des Werks über eine gewisse Dauer oder Weiterverkauf des fertigen Werks).
- 1.4 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug oder hat er seine Mitwirkungspflichten verletzt, stehen der Firma Schadensersatzansprüche für dadurch entstandene Schäden oder Mehraufwendungen zu. Diese entfallen, sofern der Kunde beweisen kann, dass nur ein geringer oder gar kein Schaden entstanden ist.

2. Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

- 2.1 Findet eine Fehlersuche außerhalb von Gewährleistungsarbeiten statt, so wird der entstandene und zu belegende Zeitaufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:
- 2.2 der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- 2.3 der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- 2.4 der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;
- 2.5 die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich der Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

3. Gewährleistung und Haftung

- 3.1 Der Kunde hat die Leistung unverzüglich zu prüfen. Weist diese einen offensichtlichen Mangel auf oder wurde offensichtlich eine andere Leistung erbracht, so hat der Kunde dies der Firma unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde dies, so gilt die Leistung als genehmigt.
- 3.2 Für Mängel, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenso für Schäden durch höhere Gewalt, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung, Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
- 3.3 Ebenso ist die Gewährleistung ausgeschlossen für Mängel an einer Software, die durch Datenbankveränderungen durch den Kunden entstanden sind. Der Gewährleistungsausschluss entfällt, wenn der Kunde beweisen kann, dass die Mängel nicht auf der Veränderung der Datenbank beruhen.
- 3.4 Für Fremdbauteile, die von der Firma angeschlossen werden, wird keine Gewährleistung übernommen.
- 3.5 Ebenso wird keine Gewährleistung bei der Lieferung/Montage von Solaranlagen und PV-Anlagen übernommen, sofern die Mängel oder Schäden aufgrund von Verschattung oder Verschmutzung der Anlage auftreten.
- 3.6 Sofern der Austausch von Leuchtmitteln wegen Produktfehlern erforderlich wird und der Kunde wünscht, dass die Firma nicht nur Ersatz-Leuchtmittel zur Verfügung stellt, sondern auch den Austausch des mangelhaften Leuchtmittels gegen das Ersatz-Leuchtmittel durchführt, hat der Kunde die hierfür anfallende Arbeitszeit auf Seiten der Firma in üblicher Höhe zu vergüten.
- 3.7 Ist eine Leistung der Firma mangelhaft, kann der Kunde Nacherfüllung verlangen. Dabei hat er der Firma eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen.
- 3.8 Die Firma hat die Wahl, ob sie die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung des Werks durchführt.
- 3.9 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 3.10 Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet die Firma nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden, die auf die Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit der Firma, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung der Firma auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zu maximal zum doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt.
- 3.11 Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die bei der Verletzung von Nebenpflichten entstanden sind, sind im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ebenso haftet die Firma nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Dabei bleiben die Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unberührt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, sofern die Firma einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbstständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile o. Ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich die Firma das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Werkunternehmers aus dem Vertrag vor.
- 4.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat die Firma deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann die Firma den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde.

- 4.3 Erfolgt die Reparatur beim Kunden, so hat er der Firma die Gelegenheit zu geben, den Ausbau bei ihm vorzunehmen. Arbeits- und Werkkosten gehen zu Lasten des Kunden. Gibt der Kunde keine Gelegenheit zum Ausbau, gilt Ziffer 7.2 Satz 1 und 2 entsprechend.

5. Erweitertes Pfandrecht der Firma an beweglichen Sachen

- 5.1 Der Firma steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangen Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung besteht das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 5.2 Wird der Gegenstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann von der Firma mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens drei Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Ein Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Die Firma ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf der Frist zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

III. Besondere Verkaufsbedingungen

1. Eigentumsvorbehalt

- 1.1 Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum der Firma als Verkäuferin bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag ihr gegen den Kunden zustehenden Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die die Firma gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand erwirbt. Letztes gilt nicht, wenn eine Reparatur durch die Firma unzumutbar verzögert wird oder fehlgeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche der Firma dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen, verschenkt und auch nicht Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.
- 1.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstands berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat die Firma deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann die Firma dem Kaufgegenstand vom Kunden herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstands trägt der Kunde. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstands oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde der Firma sofort schriftlich Mitteilung zu machen und dem Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der Firma hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 1.3 Der Kunde hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßen Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich von der Firma ausführen zu lassen.
- 1.4 Die Firma verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

2. Abnahme und Abnahmeverzug

- 2.1 Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist die Firma berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern.
- 2.2 Unberührt davon bleiben die Rechte der Firma, nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
- 2.3 Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann die Firma 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich viel höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2.4 Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.
- 2.5 Sofern sich der Kunde in Verzug befindet geht die Gefahrtragung bei zufälligem Untergang oder Verschlechterung der Kaufsache auf diesen über.

3. Gewährleistung und Haftung

- 3.1 Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren in zwei Jahren, bei gebrauchten Gegenständen in einem Jahr seit Ablieferung der Sache.
- 3.2 Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung – bezogen auf die Absendung der Anzeige- gegenüber der Firma gerügt werden, ansonsten ist die Firma von der Mangelhaftung befreit.
- 3.3 Bei einem vorliegenden Mangel des Kaufgegenstands ist die Firma zur Nacherfüllung verpflichtet und hat die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels oder Neulieferung einer mangelfreien Sache.
- 3.4 Schlägt die Nachbesserung fehl hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Bei nur unerheblicher Pflichtverletzung ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 3.5 Bei Mängeln, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden entstanden sind, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Schäden durch höhere Gewalt, Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile, durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
- 3.6 Im Bereich der Unterhaltungselektronik (Consumer Electronics) liegt ebenfalls kein Mangel vor, wenn die Empfangsqualität durch ungünstige Empfangsbedingungen oder mangelhafte Antennen oder durch äußere Einflüsse beeinträchtigt ist, bei Schäden durch vom Kunden eingelegte, ungeeignete oder mangelhafte Batterien.

4. Haftung auf Schadenersatz

- 4.1 Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet die Firma nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden, die auf die Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit der Firma, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüll-

lungsgehilfen beruhen, ist die Haftung der Firma auf den vorhersehbaren Schaden bis zu maximal zum doppelten Wert des Kaufgegenstands begrenzt.

- 4.2 Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die bei der Verletzung von Nebenpflichten entstanden sind, sind im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ebenso haftet die Firma nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Dabei bleiben die Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unberührt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, sofern die Firma einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbstständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

- 4.3 Der Anspruch des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung bleibt unberührt.

5. **Rücktritt**

Bei Rücktritt sind die Firma und der Kunde verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstands Rücksicht zu nehmen ist.